



Fédération Régionale pour
l'Organisation de la Gravière du Fort
Gegründet am 1. September 2009

Vorsitzender:

Bernard SCHITTLY
64, rue du Général Rampont
D-67240 BISCHWILLER



Liebe Vorsitzende, liebe Tauchfreunde,

Vorsicht ist besser als Nachsicht und so wende ich mich vorbeugend an Euch und Eure Taucher, die zum Tauchen nach Frankreich fahren.

Mein Name ist Bernard SCHITTLY. Ich bin stellvertretender Vorsitzender der FFESSM und Gründungsvorsitzender des elsässischen Tauchgewässers La Gravière du Fort, das von Tauchern aus Euren Vereinen und Verbänden regelmäßig genutzt wird.

Die Wasserschutzereinheit der Gendarmerie Nationale hat mich darum gebeten, dafür zu sorgen, dass die Notfallausrüstung ausländischer Vereine, die bei uns in Frankreich tauchen, der französischen Gesetzgebung entspricht. Die zahlreichen von der Gendarmerie durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass die Notfallausrüstung ausländischer Vereine nicht immer gesetzeskonform sei. Bisher hat die Gendarmerie davon abgesehen, diese Verstöße zu ahnden. Doch sollte es zu einem Zwischenfall oder gar einem Unfall kommen, wären die Folgen schwerwiegend. In Absprache mit der Gendarmerie bitte ich Euch nun darum, Euren Mitgliedsvereinen und Vereinsmitgliedern die ausführliche Materialliste für die in Frankreich mitzuführende Notfallausrüstung gemäß Gesetzgebung zu übermitteln. Leitet bitte die angehängte Liste und meine Bitte um Anpassung der Notfallausrüstung an Eure Vereine und Tauchschulen weiter.

Ich danke Euch ganz herzlich im Voraus.

Mit sportlichen Grüßen

Bernard SCHITTLY, Vorsitzender der Gravière du Fort



SCHITTLY Bernard
Président adjoint

Fédération Française d'Études et de Sports Sous-Marins
24, quai de Rive-Neuve 13007 Marseille - France

☎ 06 62 38 93 26

✉ presidentadjoint@ffessm.fr

🌐 www.ffessm.fr

Siège social : FROG, 5 rue Edouard Herriot 67600 SÉLESTAT - Inscrit au Tribunal d'Instance de Sélestat Vol 36 – Folio 50.
Site internet www.gravieredufort.fr Adresse Mail : contact@gravieredufort.fr - Numéro de SIRET 518 535 141 00015.
Code APE 9312Z

Anhang: Liste der verpflichtenden Notfallausstattung

Auszug aus dem Code du Sport (frz. Sportgesetzbuch)

Regulatorischer Teil - Verfügungen

Durch den Erlass vom 6. April 2012 abgeändert

Buch III Sportpraxis

Titel II Verpflichtungen, die sich aus der Sportpraxis ergeben

Abschnitt 3

Einrichtungen, die das Gerätetauchen anbieten

Absatz 4

Notfall- und Erste-Hilfe-Ausrüstung

Art. A. 322-78-1 Den Tauchern steht am Einstieg bzw. an der Tauchstelle ein Notfallplan sowie folgende Notfallausrüstung zur Verfügung:

- Ein Kommunikationsmittel, mit dem der Notruf abgesetzt werden kann. Ein VHF-Funkgerät für Bootstauchgänge im offenen Meer,
- Trinkwasser,
- einen Beatmungsbeutel mit Sauerstoffreservoir und drei Masken in unterschiedlichen Größen (klein, mittel, groß),
- eine Sauerstoffmaske mit Reservoirbeutel,
- eine Sauerstoffeinheit für die Notfallversorgung mit medizinischem Sauerstoff bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach einem Unfall, bestehend aus einem Druckminderer, einem Durchflussmesser sowie einem Anschlussschlauch für den Beatmungsbeutel mit Sauerstoffreservoir bzw. der Maske mit Sauerstoffreservoir,
- einer Rettungsdecke,
- einem Tauchunfallprotokoll entsprechend dem Muster im Anhang III-19.

Der Notfallplan ist ein schriftliches Dokument, das dem jeweiligen Tauchplatz und den verschiedenen Arten zu tauchen angepasst ist. Er ist regelmäßig zu aktualisieren und den Tauchlehrern vom Dienst, Gruppenführern und autonomen Tauchergruppen zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen. Darin wird festgehalten, wie im Notfall vorzugehen ist, unter welcher Nummer die Rettungskräfte zu erreichen sind und welche Sofortmaßnahmen nach Verbringen eines Verunfallten an Land zu ergreifen sind.

Art. A 322-78-2 - Zudem verfügen die Tauchgruppen über folgendes Zusatzmaterial zur Notversorgung unter Wasser:

- Wie im Notfallplan vorgesehen und dem jeweiligen Tauchgang angepasst, eine zusätzliche Pressluftflasche mit Atemregler und, wenn mit anderen Gasgemischen getaucht wird, ein oder mehrere zusätzliche mit den entsprechenden Gasgemischen gefüllte Druckbehälter mit Atemanschluss,
- Signalmittel für den Rückruf von Tauchern vom Land oder Boot,
- eine UW-Schreibtafel,
- Ab einer Tauchtiefe > 6m, einen Satz Dekotabellen.

Art. A. 322-78-3 - Die Notfallausrüstung unterliegt einer regelmäßigen Prüfung und fachgerechten Wartung.

Art. A. 322-79. - Die Tauchgänge werden entsprechend der geltenden Vorschriften durchgeführt.

Paragraf 5

Tauchausrüstung

Art. A. 322-80. - Jede Tauchflasche bzw. jedes Flaschenpaket, das mit demselben Atemgas befüllt ist, verfügt über einen Finimeter oder einen anderen Druckmesser, mit dem der Flaschendruck während des Tauchgangs überprüft werden kann.

Im Freigewässer muss jeder Taucher, der mit einem offenen System taucht, ein Tariersystem dabei haben, mit dem er wieder an die Oberfläche gelangen und dort verweilen kann.

Im Freigewässer muss jeder begleitete sowie jeder autonome Taucher in einer Tiefe > 20m folgende Ausrüstung mitführen:

- Ein Tauchgerät, das zur Versorgung eines Mittauchers ohne Wechselatmung genutzt werden kann,
- Instrumente anhand derer er seine eigenen Tauchgangs- und Aufstiegsparameter kontrollieren kann.

Im Freigewässer müssen Gruppenführer folgende Ausrüstung mitführen:

- zwei unabhängige Abgänge mit zwei separaten und vollständigen Atemreglern.
- Ein Tariersystem, mit dem sie wieder an die Oberfläche gelangen und dort verweilen können,
- Instrumente anhand derer sie die Tauchgangs- und Aufstiegsparameter der gesamten Gruppe kontrollieren können. Im Freigewässer verfügt jede Tauchgruppe über eine Dekompressionsboje.

Art. A. 322-81. - Die Tauchausrüstung sowie nautischen Instrumente, die von Tauchern genutzt werden, unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und fachgerechten Wartung.

Schnorchel und Atemregler, die ausgeliehen werden, müssen vor jedem Tauchgang desinfiziert werden, wenn sie von unterschiedlichen Tauchern genutzt werden.